

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg



Vorsitzender des Stadtrates
der Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Michael Hoffmann

Landeshauptstadt Magdeburg
Vorsitzender des Stadtrates

31. Jan. 2020

Anlagen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

FB 02
II.0200.05.10-2020

Datum
31. JAN. 2020

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates, Beschluss-Nr. 377-010(VII)20 Drucksache DS0389/19, Grundsatzbeschluss zur Umlage von Gewässerunterhaltungskosten auf Grundstückseigentümer in der Landeshauptstadt Magdeburg

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

hiermit lege ich fristgerecht gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gegen den

Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2020 (Beschluss-Nr.: 377- 010(VII)20)

Widerspruch ein. Nach dieser Regelung muss ich als Oberbürgermeister Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn ich zu der Auffassung gelange, dass diese rechtswidrig sind.

Der Stadtrat hat in der Stadtratssitzung am 23.01.2020 mehrheitlich beschlossen, die Drucksache DS0389/19 abzulehnen. Mit diesem Beschluss hat der Stadtrat signalisiert, dass er grundsätzlich nicht bereit ist, die Gewässerunterhaltungskosten auf die Grundstückseigentümer umzulegen.

Dieser ablehnende Beschluss widerspricht dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt (Az.: LVG 3/14) vom 30.06.2015 und einer Rundverfügung der Kommunalaufsicht vom 05.09.2018 an die kreisfreien Städte, in der darauf hingewiesen wird, dass entsprechend der Vorgabe des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt in seinem Urteil, die Gewässerunterhaltungskosten durch die Kommunen auf die Grundstückseigentümer umzulegen sind.

Nach § 56 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann eine Gemeinde, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die

Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gehörende Grundstücke umlegen.

Entgegen dem Wortlaut („kann“) steht den Kommunen kein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Sie sind zunächst erst einmal zur Erhebung verpflichtet.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.06.2015 (Az.: LVG 3/14) klargestellt, dass § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Gemeinden zwar das Recht einräume, anstelle der Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer eine andere Finanzierungsart zu wählen, dass aber der Verzicht auf die Beitragsumlagen einen Verstoß gegen den Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) gebotenen Mehrbelastungsausgleich darstelle. Ein Ausgleich über die (Erhöhung) der den Grundstückseigentümern obliegenden Grundsteuerverpflichtung widerspreche wiederum dem nach § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) statuierten Grundsatz, wonach die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen haben.

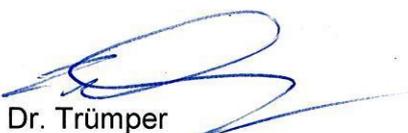
Gemäß § 30 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) binden Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Landtag und Landesregierung sowie alle Gerichte und Behörden des Landes. Die Landeshauptstadt Magdeburg gehört zu den Behörden in diesem Sinne.

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts haben sozusagen Gesetzeskraft. Das bedeutet, dass die zu einem Sachverhalt existierenden Urteile des Landesverfassungsgerichts in der praktischen Arbeit wie geltendes Recht zu behandeln sind und nicht nur argumentative Bedeutung haben.

Der abgelehnte Grundsatzbeschluss steht nunmehr konträr zur vorgenannten Rechtslage und erklärt den von vornherein fehlenden Willen des Stadtrates, eine satzungsgemäße Gebühr zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten überhaupt erst einzuführen.

Unter den jetzigen Voraussetzungen ist mit einer Beanstandungsverfügung der Kommunalaufsicht zu rechnen (§ 146 Abs. 1 KVG LSA).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Trümper